

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

- 1) Die Regelungen dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen sind dann anwendbar, wenn eine der Vertragsparteien während der Verhandlungen über den jeweiligen „Einzelvertrag“ deutlich macht, dass sie die Einbeziehung dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen zur rechtlichen Grundlage des jeweiligen „Einzelvertrags“ machen möchte.
- 2) Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für einzelne Einzelvertragstypen finden sich in den Teilen A bis D. Die Einbeziehung dieser Teile erfolgt jeweils durch einen Vermerk auf dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 3) Die Leistungen und Angebote des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragsbestandteile, Abwehrklausel und Definitionen

- 1) Vertragsbestandteile des jeweiligen Einzelvertrags sind:
 - a) Die vertraglichen Bestimmungen des Auftragnehmers gliedert in die Teile:
 - Rahmenvertrag mit seinen Anlagen und Modulen
 - Anlage AVV - Auftragsverarbeitungsvertrag
 - Anlage HBV - Individuell verhandelte Haftungsbegrenzungsvereinbarung
 - Anlage P - Preisliste des Auftragnehmers
 - Anlage NDA - Verschwiegenheitserklärung
 - Module - Module der besonderen Geschäftsbedingungen:
Die Regelungen der jeweils anwendbaren Module werden in den jeweiligen „Einzelverträgen“ gesondert referenziert
 - Teil A 1 - Programmierung und Anpassung von „Software“- Scrum
 - Teil A 3 - Programmierung und Anpassung von „Software“- Agiler Fixpreis
 - Teil B - Support – nicht systemkritische Software
 - Teil C - Support – Systemkritische Software
 - Teil E - Cloud Hosting Plattform / SaaS / Managed Services
 - b) Aus den Einzelverträgen kann auf folgende Anlagen referenziert werden:
 - Anlage SYS - empfohlene „Systemumgebung“ für die „Software“
 - Anlage FOSS - „FOSS“-Komponenten mit einschlägigen Lizenztexten
 - Anlage SLA - Support Fehlerreaktion
 - Anlage SLA - Support Fehlerreaktion und systemkritischer Betrieb.
- 2) Abwehrklausel

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Jedweder formularmäßigen Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

3) Definitionen und Hinweise

- a) „Auftraggeber“: ist der Vertragspartner des Auftragnehmers und das Unternehmen, welches entweder seinen Angestellten, berechtigten Mitarbeitern oder nach Absprache auch Kooperationspartnern die „Software“ zur Nutzung überlassen darf.
- b) „Betriebsverantwortung“: ist die faktische und rechtliche Befugnis, technische Changes an dem „System“ oder an der „Software“ durchführen zu können.
- c) „Change“: ist jede vom Auftraggeber gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei „Vertragsschluss“ vereinbarten Leistungsumfang.
- d) „Daten“: sind Daten, die der Auftraggeber mit der „Software“ erstellt und/ oder mittels der vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkten des Auftragnehmers erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
- e) „Dritter“: ist jeder andere, dem durch den Auftragnehmer keine Rechte zur Nutzung der „Software“ überlassen wurden.
- f) „Dokumentation“: ist die Bedienungsanleitung für die „Software“. Diese wird dem Auftraggeber ebenso wie die „Software“ in Dateiform online ausgeliefert. Eine Dokumentation für Individualsoftware ist nur dann geschuldet, wenn dies in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart ist.
- g) „Einzelvertrag“: ist der jeweils einzelne, unter Einbeziehung dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen, der besonderen AGB und ihren Anlagen, abgeschlossene Vertrag.
- h) „EULA“: steht für „end user licence agreement“ und beinhaltet die Regelungen für die Übertragung der Nutzungsrechte.
- i) „FOSS“: (Free and Open Source Software) kennzeichnet Software, die nicht vom Auftragnehmer erstellt oder geliefert wurde. So bezeichnete Software steht jedermann kostenlos zur Verfügung. Allerdings hat der Auftraggeber den Inhalt der jeweiligen Lizenzbestimmungen, denen die „FOSS“ unterliegt, zu beachten. Sofern die „FOSS“ vom Auftraggeber beigestellt wird, übernimmt der Auftragnehmer für „technische Störungen“ der „FOSS“ keine Gewährleistung.
- j) „Individualsoftware“: bezeichnet Software, die im Auftrag des Auftraggebers erstellt oder bearbeitet oder im Wege der Parametrisierung erzeugt wurde. Der Terminus wird auch dann verwendet, wenn nach dem Willen der Parteien die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Individualsoftware auf den Auftraggeber übergehen und die Software damit nicht als Standardsoftware genutzt wird.
- k) „Mitarbeiter“: sind alle Angestellten des Auftragnehmers und alle mit der Durchführung des jeweiligen „Einzelvertrags“ und mit Zustimmung des Auftraggebers beauftragten Subunternehmer oder deren Mitarbeiter. Diese sind zur Geheimhaltung und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.
- l) „Plattform“: ist das technische System des Auftragnehmers, auf dem die „Software“ in der Cloud betrieben wird (sic. Hardware, Betriebssystemsoftware, Firmware, erforderliche Umsysteme).
- m) „SLA“: (Service Level Agreement) ist die Konkretisierung auslegungsbedürftiger vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten. Es gibt unterschiedliche SLAs. Diese werden aus dem jeweiligen Einzelvertrag referenziert.



- n) „Software“: wird als gemeinsamer Terminus für „Standardsoftware“ und „Individualsoftware“ verwendet.
- o) „Standardsoftware“: ist die nicht für den Auftraggeber erstellte oder angepasste Software.
- p) „Störung“: bedeutet eine Fehlfunktion der „Software“, wobei nicht klar ist, ob die Fehlfunktion durch einen Mangel oder einen „technischen Fehler“ verursacht wurde.
- q) „Störungsklassen“: Störungsklassen spielen eine Rolle, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit der Einhaltung von bestimmten Störungsreaktionszeiten beauftragt hat. Die Definition der Störungsklassen ergibt sich aus der **Anlage SLA**.
- r) „Software anderer Hersteller“: Die vom Auftragnehmer gelieferte „Software“ basiert z.T. auf Software, die durch andere Hersteller produziert, bzw. andere Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, oder der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber „Standardsoftware“, die von anderen Herstellern stammt. Sofern erforderlich, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller zur Verfügung stellen. Sofern durch den Auftragnehmer keine andere Bestimmung getroffen wird, gelten ausschließlich die unter Teil II des Rahmenvertrags geltend gemachten Regelungen für die Übertragung an Nutzungsrechten für „Standardsoftware“.
- s) „System“: ist das technische System des Auftraggebers, auf dem/ mit dem die „Standardsoftware“ betrieben wird (sic. Hardware, Betriebssystemsoftware, Firmware, erforderliche Umsysteme).
- t) „Systemumgebung“: sind die technischen Umsysteme, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der „Software“ erforderlich sind. Die Zusage der Funktionsfähigkeit von Standard- oder Individualsoftware bezieht sich immer nur auf die jeweilige Systemumgebung, die von dem Auftragnehmer vorgegeben wird. Die „Systemumgebung“ ist in der Leistungsbeschreibung der Software des Auftragnehmers beschrieben.
- u) „Technischer Fehler“: bedeutet, dass die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Software“ oder andere Leistungen Fehlfunktionen aufweisen, ohne dass diese Fehlfunktionen von dem Auftragnehmer zu vertreten sind oder der Auftragnehmer die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung infolge der Erhebung der Verjährung ablehnen kann.

§ 3 „Betriebsverantwortung“ für den Betrieb on premises, hosted Cloud und SaaS: Leistungsabgrenzung

1) Systemumgebung

Die Kompatibilität von „Software“ zur „Systemumgebung“ des Auftraggebers wird nur zu der ausdrücklich in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vorgegebenen „Systemumgebung“ gewährleistet. Ferner gilt, dass der Auftragnehmer im Falle des Auftretens eines „technischen Fehlers“ nur Supportleistungen erbringt, die den Versuch der Beseitigung des technischen Fehlers beinhalten. In diesem Fall sollten technische Changes unbedingt nach vorher festgelegten Prozessen vollzogen werden.

2) Hosted Cloud Installationen:

- a) Administriert der Auftragnehmer „System“ und „Software“ allein, so trägt er die Betriebsverantwortung.
- b) Leistungsgegenstand ist nicht der Transport der Daten oder „Software“ über öffentliche oder private Netzwerke, sondern einzig die Abrufbarkeit per remote access an dem Knotenpunkt (Schnittstelle) des Rechenzentrums, an dem die Software installiert ist. Dieser Ort ist der Leistungs- und Erfüllungsort und wird in dem jeweiligen Einzelvertrag angegeben.

§ 4 Compliance und Change

1) Beauftragung Einzelvertrag:

- a) Der Auftraggeber kann Einzelverträge in Textform (§126b BGB) abschließen.
- b) Der Auftraggeber übermittelt sein Angebot in Form des Ticketsystems, per Mail oder Telefon an den Auftragnehmer, der das Angebot in Textform annimmt.
- c) Die „Einzelverträge“ werden jeweils unter Einbeziehung der Geltung dieses Rahmenvertrags und seiner **Anlagen AVV und HBV** abgeschlossen, auch wenn die Parteien den Abschluss eines neuen Vertrags beschließen oder darüber verhandeln und beim Vertragsabschluss deutlich ist, dass nur eine Partei den Abschluss des neuen „Einzelvertrags“ unter Einbeziehung dieses Rahmenvertrags und der **Anlagen HBV und AVV** abschließen will und die jeweils andere Partei dem nicht unverzüglich widerspricht. Beide Parteien verzichten in diesen Fällen auf das Erfordernis des erneuten Ausverhandelns (**Anlage HBV**) bzw. Neufestlegung der Risikoanalyse und der technisch- organisatorischen Maßnahmen (**Anlage AVV**).

2) Die in der **Anlage PR** genannten Personen oder Inhaber der entsprechenden Rollen dürfen einen Auftrag oder Change beauftragen.

Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer Vertragsgegenstand und ist gesondert, gemäß der vereinbarten Preisliste, zu vergüten. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen und personellen Möglichkeiten „Changes“ der vereinbarten Leistungen vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Auftragnehmer hierzu jedoch nicht verpflichtet. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

§ 5 Vergütung; Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers; Aufrechnung

- 1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Einzelvertrag. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind im Einzelvertrag geregelt. Das Gleiche gilt für Reisekosten und Spesen.
- 2) Zahlungen des Auftraggebers sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig und müssen zugunsten des Auftragnehmers auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten erfolgen.
- 3) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 4) Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegenüber dem Auftraggeber im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis des „Einzelvertrags“ vor. Dem Auftraggeber wird ein entsprechender Warnhinweis über die Verfügbarkeit der „Software“ erteilt, wenn sich der Auftragnehmer die Nutzbarkeit der „Software“ vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht. Alternativ kann der Auftraggeber im Falle von Zahlungsrückständen auch telefonisch und/ oder postalisch auf die Abschaltung der „Software“ im Falle des Nichtbezahls offener Posten hingewiesen werden.
- 5) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Geltendmachung weiteren Schadensersatzes Verzugschäden in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- 6) Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Absatzes 3 berechtigt, die Arbeiten an sämtlichen im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen oder im Rahmen der Erbringung von Dauerschuldverhältnissen für die jeweils noch nicht gezahlten Leistungen einzustellen sowie von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten, den Widerruf sämtlicher unter Vorbehalt übertragenen Nutzungsrechte zu erklären, sowie dem Auftraggeber sämtliche bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 7) Sofern Software per Download zur Verfügung gestellt wird, gilt: Der Transport der Releases über öffentliche Datennetze erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Sofern Hardware ausgeliefert wird, gilt: Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit „Auslieferung“ an den Auftraggeber auf diesen über. Bei Warenversand geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen von dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen ausgewählten Boten, auf den Auftraggeber über; dies gilt nicht, wenn der Warenversand lediglich einer vertraglich vereinbarten Installationsleistung des Auftragnehmers beim Auftraggeber vorausgeht.

§ 6 Vorbehalte der Übertragung von Nutzungs- und Eigentumsrechten

- 1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Übergabe bestehenden Forderungen aus einem Vertragsverhältnis, das auf diesem Rahmenvertrag oder einem auf ihm basierenden Einzelvertrag beruht (im Folgenden „Bedingungseintritt“) erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der gelieferten „Individualsoftware“. Sollen im Rahmen eines Dienst-, oder Werkvertrages Nutzungsrechte an der „Individualsoftware“ endgültig übertragen werden, findet diese Übertragung erst nach dem „Bedingungseintritt“ statt; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt als „Bedingungseintritt“ deren Einlösung.
- 2) Bei Geltendmachung des Vorbehalts erlischt das Recht des Auftraggebers zur Weiterverwendung der „Individualsoftware“, es sei denn, der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber etwas anderes mit. Sämtliche vom Auftraggeber angefertigten

Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

- 3) Körperlich gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Zahlung der aus dem jeweiligen Einzelvertrag resultierenden Zahlungsforderung unter Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mitarbeiter des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Auswahl und Einteilung der „Mitarbeiter“ obliegen dem Auftragnehmer. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der „Mitarbeiter“ erfolgen unter verantwortlicher Leitung vom Auftragnehmer. Die „Mitarbeiter“ des Auftragnehmers unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten vom Auftragnehmer, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.
- 2) Die „Mitarbeiter“ vom Auftragnehmer erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber das Recht, sich in den Räumen des Auftraggebers während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten.
- 3) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen „Mitarbeitern“ allein verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, freistellen. Dies umfasst insbesondere alle Lohn- und Gehaltszahlungen sowie alle übrigen aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultierenden Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge. Es ist ausschließlich die Aufgabe vom Auftragnehmer, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die das Verhältnis zu seinen „Mitarbeitern“ regeln.
- 4) Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers für einen Zeitraum von mehr als 15 Monaten mehrheitlich für den Auftraggeber tätig werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Mitarbeiter auszutauschen und die Kosten für den erforderlichen Transfer von kundenspezifischem Know-how auf den nächsten Mitarbeiter des Auftragnehmers hälftig dem Auftraggeber zu berechnen. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 8 Rechtsübertragung

- 1) An sämtlichen Leistungsergebnissen individuell für den Auftraggeber erstellten und bearbeiteter Software einschließlich im Verlauf der Programmierung entstandener Dokumentationen wie Entwicklerdokumentation, Systemarchitektur etc., die im Rahmen der Leistungserbringung unter diesem Rahmenvertrag und seinen Einzelverträgen bearbeitet bzw. erschaffen werden, gehen zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht widerrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Der Zeitpunkt des Rechtsübergangs tritt mit der Zahlung der jeweiligen Rechnung ein, mit der die Leistungen berechnet werden, die sich auf die betreffenden Leistungen beziehen. Das Nutzungsrecht umfasst das in dem jeweiligen Einzelvertrag numerisch begrenzte Recht zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung, zur Vermietung und das Recht zum Online-Zugriff sowie zur sonstigen öffentlichen Zugänglichmachung und Wiedergabe der Leistungsergebnisse (§§ 69c Nr.1, Nr. 2. Nr. 3 Nr.4 UrhG).
- 2) Zugleich wird dem Auftraggeber die Zustimmung zur Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte sowie zur Gewährung von Unterlizenzen erteilt.
- 3) Ideen und Grundsätze, die der Individualsoftware oder einem Leistungsergebnis zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht nach dem Gesetz geschützt und nicht Gegenstand der Rechtsübertragung. Sofern die Parteien vor der Unterzeichnung dieses Vertrags eine Verschwiegenheitsvereinbarung abgeschlossen haben, nach deren Inhalt Ideen und Grundsätze geheim zu halten sind, gelten die Regelungen dieser Verschwiegenheitsvereinbarung in dem zeitlichen Umfang gem. § 13.

- 4) An Standardsoftware (Software, die Bestandteil der Leistungsergebnisse ist, aber nicht für den Auftraggeber gesondert bearbeitet oder erstellt wurde) werden einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte für die genannten Nutzungsarten und in dem dort ausgewiesenen Umfang übertragen.
- 5) Sofern FOSS Bestandteil der Leistungsergebnisse und/oder der Standardsoftware ist, so hat der Auftragnehmer die Pflicht, die einzelnen FOSS Programme zu kennzeichnen, die Lizenztexte, unter denen die FOSS Programme verwendet werden dürfen, präzise (also die Version des Releases der FOSS und die Version der Lizenz) zu benennen und die sich aus der Lizenz ergebenden Anforderungen darzustellen, die eingehalten werden müssen, damit die Software bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

§ 9 Haftung für Schadensersatzansprüche

- 1) Der Auftragnehmer haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die infolge einfacher Fahrlässigkeit entstanden sind nur in dem Umfang, wie ihm das Risiko, das sich aus einer Pflichtverletzung ergeben kann zum Zeitpunkt der Eingehung des jeweiligen Einzelvertrags ersichtlich war oder aus den Umständen ohne Anwendung grober Fahrlässigkeit hätte erkennbar sein müssen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die an Leib, Leben oder Gesundheit verursacht wurden sowie nicht für Schäden, die infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden sind und nicht für Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.
- 2) Schadensersatzansprüche verjähren 12 Monate ab dem Moment, in dem der Auftraggeber den Schaden kannte oder ohne Anwendung grober Fahrlässigkeit hätte kennen müssen. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/ oder Gesundheit und/ oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/ oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 3) Sofern die Parteien eine individuelle Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung abgeschlossen haben, gehen deren Bestimmungen den Regelungen dieser AGB vor. Die Haftung für Schadensersatzansprüche aus gleich welchem Rechtsgrund wird für fahrlässig verursachte Schäden auf die von den Parteien in der **Anlage HBV** individuell festgelegte Obergrenze der Höhe nach begrenzt.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- 1) Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag und den nachfolgenden Bestimmungen:
- 2) Sofern für den Auftragnehmer ersichtlich ist, dass der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung nicht vertragsgemäß erbringt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses mitteilen und auf die Folgen hinweisen. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Höhere Gewalt

Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B:

- Virenangriffe, Hackerangriffe, Malware
- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,

- Streik oder Aussperrung,
- Pandemien,

sei es, dass diese Umstände im Bereich des Auftragnehmers oder im Bereich seiner Subunternehmer eintreten, verlängert sich, wenn die jeweils geschuldete vertragliche Leistung nicht unmöglich wird.

- a.) die zu ihrer Erfüllung vereinbarte Frist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von zwei Wochen. Die Parteien können in diesen Fällen einen Change beauftragen.
- b.) kann eine Leistung auch nach Ablauf der vorgenannten Frist wegen desselben ununterbrochen andauernden Ereignisses höherer Gewalt noch immer nicht erbracht werden, so gilt dies als endgültige Unmöglichkeit, die von keiner Partei zu vertreten ist. Jede Partei hat nachfolgend das Recht, den jeweiligen Einzelvertrag zu kündigen.

§ 12 Geheimhaltung

- 1) Die Parteien vereinbaren, dass sie während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags und jeweils ein Jahr nach dessen Beendigung alle Geschäftsgeheimnisse, die ihnen von der anderen Partei als solche gekennzeichnet zur Kenntnis gebracht wurden, bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nach dem GeschGehG geschützt sind („Geschäftsgeheimnisse“), als Geschäftsgeheimnisse behandelt werden, diese nur für die Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrags zu verwenden, hierfür bereits angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Geschäftsgeheimnisse realisiert zu haben und für die bezeichnete Dauer aufrechtzuerhalten.
- 2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners nach den internen Regelungen, die für Geschäftsgeheimnisse gelten, zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Parteien vereinbaren, Geschäftsgeheimnisse jeweils nur denjenigen eigenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, für die deren Kenntnis unerlässlich ist („Need-to-know-Basis“) und auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Regelungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes umgesetzt haben.
- 3) Sofern die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei auch an Subunternehmer weitergegeben werden, hat die empfangende Partei mit den Subunternehmern eine Vereinbarung zu treffen, die die Einhaltung des Geschäftsgeheimnisses nach Maßgabe des § 11 Abs.1 gewährleistet.
- 4) Bei Konfigurationen, Parametrisierungen, Projekthandbüchern und Systemarchitektur des Auftragnehmers handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse.
- 5) Nicht zu den Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers gehören Ideen und Grundsätze nach § 69a S.2 UrhG, die nach dem UrhG geschützt sind, auch dann wenn der Auftraggeber diese als Geschäftsgeheimnis kennzeichnet. Die Parteien können vereinbaren, dass solche Ideen für die Laufzeit von 6 Monaten nach deren Offenbarung nicht anderweitig durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.
- 6) Haben die Parteien vor dem Abschluss dieses Rahmenvertrags eine Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) abgeschlossen, so erlöschen die Regelungen des NDA mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrags.
- 7) Auf Verlangen werden beide Parteien nach dem Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Frist alle Geschäftsgeheimnisse unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Partei zurückgeben, sofern dem kein berechtigtes Interesse der jeweils verpflichteten Partei entgegensteht. Auf Anfrage einer Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- 8) Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass alle „Mitarbeiter“ die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der

erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der „Mitarbeiter“ vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

§ 13 Beschäftigungsverbot

Die Parteien und die mit ihnen verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern der anderen Partei, ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei, während der Vertragsbeziehung sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, sofern diese Beauftragung oder Beschäftigung einen unmittelbaren Bezug zu den Leistungen dieses Vertrags und der beteiligten Abteilungen der Parteien aufweist. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter. Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 75.000,00 € verlangen.

§ 14 Dauer des Rahmenvertrags, Kündigung

1) Laufzeit

Dieser Rahmenvertrag tritt mit der beiderseitigen Unterschrift unter diesen Vertrag in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

2) Ordentliche Kündigung

Der Rahmenvertrag kann von jeder Seite frühestens nach Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Seiten unbenommen. In jedem Fall endet der Rahmenvertrag erst in dem Moment, in dem der letzte zwischen den Parteien abgeschlossene Einzelvertrag keine Wirkung mehr entfaltet.

3) Außerordentliche Kündigung

Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Seiten unbenommen.

Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber mit mehr als zwei Zahlungen um jeweils mehr als 30 Tage in Verzug ist und keine Legitimation für den jeweiligen Verzug vorliegt;
- der Auftraggeber eine der ihm - im Teil I - Allgemeiner Teil aufgeführten oder individuell vereinbarten Mitwirkungspflichten -obliegenden Pflichten nicht erfüllt, der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Mitwirkung aufgefordert hat und der Auftraggeber trotz dieser Aufforderung nicht mitwirkt, so dass die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer gefährdet oder unmöglich ist.

4) Ist der Auftragnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, so bezieht sich das Kündigungsrecht auf die von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Verträge sowie auf alle mittelbar betroffenen Verträge, die der Auftragnehmer ohne den von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffenen Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

5) Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Die Abmahnung ist schriftlich zu erklären und es ist dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es hingegen nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Erklärung der außerordentlichen Kündigung rechtfertigen.

§ 15 Allgemeines

1) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung eines Vertragsbestandteils i.S.d. § 2

beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen des Auftragnehmers abgegeben, sind sie für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung des Auftragnehmers hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt. Die Schriftform kann nach der Vorgabe des jeweiligen Einzelvertrags durch die Textform ersetzt werden.

- 3) Der Auftragnehmer darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Abschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website des Auftragnehmers und in seinen Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers referiert werden.
- 4) Der Auftraggeber darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an „Dritte“ abtreten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- 5) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftragnehmer ist unbeschadet dessen auch berechtigt, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist.

Teil II: Werk und Dienstleistungen

§ 1 Anwendbarkeit, Inhalt

- 1) Die nachfolgenden §§ 1 bis 3 erlangen nur dann Anwendung, wenn die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Anwendbarkeit der speziellen Module getroffen haben.
- 2) Die im Einzelvertrag festzulegenden Bestimmungen sollten umfassen:
 - a) den Inhalt der Leistung,
 - b) den Leistungsort,
 - c) die angestrebte Dauer des „Einzelvertrages“,
 - d) die Regelung der Projekthoheit und Systemverantwortung,
 - e) ggf. den angestrebten Fertigstellungstermin,
 - f) Einzelfragen der Vergütung,
 - g) ggf. Umfang der Dokumentation der Leistung,
 - h) Einzelfragen der Übernahme oder Abnahme der Leistung,
 - i) erforderliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

§ 2 Regelungen für Werkverträge

- 1) Die Anwendbarkeit dieser Regelung setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Einzelvertrag zur Realisierung einer bestimmten Leistung abgeschlossen hat, der Auftragnehmer für den Eintritt des Erfolgs einsteht und der Auftraggeber nicht die Projekthoheit innehat.
- 2) Eine Abnahme erfolgt gegen die Bestimmungen des Einzelvertrags. Die Abnahme ist schriftlich oder per Mail zu protokollieren. Sofern der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers in Betrieb nimmt, ohne wesentliche Mängel

geltend zu machen, geht diese von dem Bestehen einer konkludenten Abnahme aus.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf aber in Schriftform gesondert hinzuweisen.

- 3) Der Auftragnehmer leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Leistungsstand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch Lieferung neuer „Software“- Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkung des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Auftraggeber zumutbar ist.
- 4) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der Auftraggeber berechtigt, weitere Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der „Software“ nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.
- 5) Sofern der Auftraggeber die „Software“ oder „Standardsoftware“ geändert hat, trägt er die Beweislast dafür, dass eine „Störung“ durch einen Mangel der „Software“ oder „Standardsoftware“ verursacht wurde. Sofern der Auftraggeber diesen Beweis nicht erbringt, trägt er die Kosten für die Analyse der „Störung“ und den Versuch der Behebung der „Störung“.
- 6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/ oder Gesundheit und/ oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/ oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ansprüche auf Aufwendungsersatz verjähren unter den gleichen Bedingungen. Ansprüche aus der Verletzung einer Nachbesserungspflicht beginnen ab dem unter § 2 Abs. 6 S.1 genannten Zeitpunkt.

§ 3 Regelungen für Dienstverträge

- 1) Die Regelungen dieses Paragraphen setzen voraus, dass die Projektführung, das Change-Management und die Systemverantwortung für die Realisierung des Projektes dem Auftraggeber obliegen und die Parteien vereinbart haben, dass dem Auftraggeber Arbeitsleistungen des Auftragnehmers zeitweilig zur Verfügung gestellt werden, ohne dass *erfolgsabhängige* Vergütungen vereinbart werden. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn der Auftragnehmer Beratungsleistungen erbringt.
- 2) Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben lässt, wird der Auftragnehmer nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber eine Behelfslösung bereitstellen.